

Abmeldeverfahren vom Religionsunterricht

Liebe Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

in den Schulen unseres Landes findet der Religionsunterricht der christlichen Konfessionen als regulärer Pflichtunterricht statt (§ 96 Schulgesetz). Damit sind alle Schülerinnen und Schüler, die in Baden-Württemberg eine Schule besuchen, grundsätzlich zur Teilnahme am Religionsunterricht ihres Bekenntnisses verpflichtet. Über eine mögliche Abmeldung vom Religionsunterricht und den Besuch des Faches Ethik sagt das Schulgesetz des Landes Baden-Württemberg aus:

§ 100 „Teilnahme am Religionsunterricht“ – Schulgesetz

- (1) Über die Teilnahme am Religionsunterricht bestimmen die Erziehungsberechtigten. Nach Eintritt der Religionsmündigkeit steht dieses Recht aus Glaubens- und Gewissensgründen dem Schüler zu.
- (2) Die Erklärung über die Abmeldung vom Religionsunterricht ist gegenüber dem Schulleiter schriftlich, von einem minderjährigen religionsmündigen Schüler persönlich abzugeben. Zum Termin der Abgabe der persönlichen Erklärung des religionsmündigen Schülers sind die Erziehungsberechtigten einzuladen.
- (3) Die Abmeldung vom Religionsunterricht ist nur zu Beginn eines Schulhalbjahres zulässig.

In der Verwaltungsvorschrift zur Teilnahme am Religionsunterricht vom 21. Dezember 2000 ist ferner geregelt, dass eine eventuelle Abmeldung spätestens zwei Wochen nach Beginn eines Schulhalbjahres erfolgen muss. Die Abmeldung vom Religionsunterricht ist ein "höchstpersönliches Recht der Erziehungsberechtigten bzw. der religionsmündigen Schüler" und darf deshalb nicht über das Erstellen bzw. Ausfüllen von Formularen schematisiert werden.

Sie können ab Eintritt Ihrer Religionsmündigkeit im Alter von 14 Jahren selbst über Ihre Teilnahme am Religionsunterricht entscheiden. Vorher entscheiden Ihre Eltern oder die sonst Erziehungsberechtigten darüber. Ab 12 Jahren dürfen Sie jedoch nicht gegen Ihren Willen in einem anderen Bekenntnis erzogen werden. Auch können Ihre Eltern Sie nicht mehr gegen Ihren Willen abmelden. Die Abmeldung von religionsmündigen Schülern ist nur wirksam, wenn Glaubens- und Gewissensgründe vorgebracht werden. Eine Überprüfung der angegebenen Glaubens- und Gewissensgründe ist nicht statthaft.

Bitte beachten:

- Für Kinder bis 14 Jahren: Die Eltern melden ihre Kinder vom Religionsunterricht ab.
- Für Kinder ab 14 Jahren: Die Kinder sind religionsmündig und können sich selbst abmelden. Bis zur Volljährigkeit müssen die Eltern davon jedoch Kenntnis nehmen!
- Eine Abmeldung vom Religionsunterricht ist möglich, sofern Glaubens- und Gewissensgründe vorliegen.
- Abmeldefrist: Bis zum Ende der **zweiten Schulwoche** eines neuen Schuljahres oder Halbjahres.
- Die Abmeldung muss schriftlich, in Form eines Geschäftsbriefes – DIN A4, erfolgen. Die Erklärung muss neben den Unterschriften der Elternteile bzw. Ihrer Unterschrift folgende Angaben enthalten: Vorname, Name, Geburtsdatum, Klasse, Datum.
- Bei einer Abmeldung ist das Fach Ethik zu besuchen, sofern dies angeboten wird.

Hinweis: Eine erneute Anmeldung zum Religionsunterricht kann die Schule zum nächsten Schulhalbjahr berücksichtigen.